



## **Bezirksregierung Münster**

Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 0251/411-0

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

500-53.0027/17/4.1.8

05. Oktober 2017

**Ecronova Polymer GmbH**  
Alte Grenzstraße 153 q  
45663 Recklinghausen

**Anlage zur Herstellung von Kunststoffdispersionen**

Abwasserbehandlungsanlage, Betriebseinheit BE 90

**Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch den Neu-  
bau einer Flotationsanlage**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Tenor.....</b>                                                      | <b>3</b>  |
| <b>II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte.....</b>                       | <b>4</b>  |
| <b>III. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>                              | <b>4</b>  |
| <b>IV. Nebenbestimmungen.....</b>                                         | <b>5</b>  |
| IV.1 Allgemeine Festsetzungen .....                                       | 5         |
| IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....    | 6         |
| IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz .....                             | 6         |
| IV.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....                                | 6         |
| IV.5 Festsetzungen zum Bodenschutz .....                                  | 9         |
| IV.6 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....                              | 10        |
| IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....                                | 10        |
| IV.8 Festsetzungen zum Naturschutz .....                                  | 10        |
| IV.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen .....                              | 10        |
| <b>V. Hinweise.....</b>                                                   | <b>12</b> |
| <b>VI. Begründung.....</b>                                                | <b>14</b> |
| VI.2 Genehmigungsverfahren.....                                           | 14        |
| VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....         | 18        |
| VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung .....                         | 22        |
| <b>VII. Kostenentscheidung.....</b>                                       | <b>23</b> |
| <b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>                                 | <b>24</b> |
| <b>Anhang I Parameter und Selbstüberwachung .....</b>                     | <b>25</b> |
| <b>Anhang II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden.....</b> | <b>26</b> |
| <b>Anhang III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen .....</b>          | <b>30</b> |
| <b>Anhang IV Zitierte Vorschriften.....</b>                               | <b>31</b> |

**I.  
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz <sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der  
Abwasserbehandlungsanlage - BE 90 -**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Neubau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA)
- Demontage der bestehenden ABA
- Demontage der Ultrafiltrationsanlage,
- Bereinigung der bisher ergangenen Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlung
- Probebetrieb

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45663 Recklinghausen, Alte Grenzstraße 153q (Gemarkung Recklinghausen, Flur 544, Flurstücke 604, 645, 654, 655, 656) geändert sowie betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Genehmigung nach § 60 WHG zum Neubau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Mit dieser Genehmigung wird der Zulassungsbescheid vom 06.06.2017, Az.: 500-53.0027.VZ/17/4.1.8 gegenstandslos.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung liegt der Untersuchungsbericht zum Ausgangszustand noch nicht vor. Der noch vorzulegende Bericht zum Ausgangszustand ergänzt das im Register 15 der Antragsunterlagen enthaltene Konzept zum Ausgangszustandsbericht.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 3268,68 € sind von Ihnen zu tragen.

## **II.**

### **Fristen, Bedingungen und Vorbehalte**

keine

## **III.**

### **Antragsumfang / Anlagedaten**

Die Anlage zur Herstellung von Kunststoffdispersionen ist in folgende, immissionsrechtlich genehmigte Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

BE 20 Produktion

BE 60 Rohstofflager

BE 70 Tanklager Fertigprodukte

BE 90 Abwasserbehandlungsanlage

BE 100 Heizhaus

sowie weiteren, baurechtlich genehmigten Gebäuden und Anlagen (Antrag Kapitel 3, Formular 2, Seiten 1 und 2).

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die Abwasserbehandlungsanlage, BE 90. Der Antrag besteht aus einem Ordner, der Bestandteil dieses Bescheides ist; der Inhalt ist im Anhang III zum Bescheid aufgeführt.

Die neue Abwasserbehandlungsanlage, BE 90, besteht aus den nachfolgend aufgeführten Anlageteilen (Antrag Kapitel 12, Seiten 1-2):

- 2 Schmutzwasser-Sammeltanks á 50 m<sup>3</sup> Nutzvolumen
- 1 Koagulationsreaktor, 5 m<sup>3</sup> Nutzvolumen
- 4 Behälter für Hilfsstoffe (2 x 1.000 l, 2 x 200 l) in WHG-Auffangwannen
- 1 Zentrifuge zur Feststoffabtrennung (Separator) mit Austragsschnecke für Flotatschlamm

- 1 Klarwasser-Pufferbehälter, 1 m<sup>3</sup>
- 2 Kartuschenfilter
- 2 Klarwasser-Sammeltanks á 50 m<sup>3</sup> Nutzvolumen
- 1 Sammelbehälter für Flotatschlamm, 1 m<sup>3</sup>

Die Anlage arbeitet im Batch-Betrieb. Dabei beträgt die Kapazität der Anlage 3 x 5 m<sup>3</sup> Abwasser pro 8h-Schicht, die Gesamtkapazität der Anlage beträgt maximal

45 m<sup>3</sup>/Tag und  
16.500 m<sup>3</sup>/Jahr.

Die Abgabe des Abwassers über die Betriebskanalisation in die städtische Kanalisation erfolgt diskontinuierlich aus den beiden Sammel tanks für Klarwasser mit einer Abflussgeschwindigkeit von rd. 2,8 l/s, so dass der Abwasseranfall bis zu 100 m<sup>3</sup>/Tag beträgt (Antrag Kapitel 12, Seite 4).

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

##### **IV.1 Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben (siehe auch Nebenbestimmung IV.9.ff.)
- IV.1.2 Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 06.06.2017, Az.: 500-53.0027.VZ/17/4.1.8 sind in den Ziffern IV.9.2- IV.9.3 aufgeführt.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emis-

sionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

- IV.1.5 Die endgültige Außerbetriebnahme der alten Flotationsanlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

keine

#### **IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

##### Lärm

- IV.3.1 Die von der gesamten Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungsspiegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor dem nächst benachbarten Wohnhaus nicht überschreiten:

|                 |          |          |
|-----------------|----------|----------|
| Reginastraße 71 | tagsüber | 60 dB(A) |
|                 | nachts   | 45 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Bestimmung ist nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von den genehmigten Anlagen ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

##### Luftreinhaltung

keine

#### **IV.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

- IV.4.1 Das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage unterliegt aufgrund seiner Herkunft aus der Herstellung von Stoffen durch chemische Verfahren der Abwasserverordnung. Es ist dem Anhang 22 zuzuordnen. Das abgeleitete Abwasser muss am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die in der Indirekteinleitergenehmigung aufgeführten Grenzwerte jederzeit einhalten.
- IV.4.2 Die neue Probenahmestelle zur zukünftigen amtlichen Überwachung der Indirekteinleitung und zur Selbstüberwachung ist am Ablauf der beiden Klar-

wassertanks einzurichten. Sie ist in Abstimmung mit den Anforderungen des LANUV auszugestalten; Merkblatt 31 des LUA,

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/aeltere-titel/lua-merkblaetter/>

Nach Einrichtung der Messstelle ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich eine aktualisierte Messstellendokumentation vorzulegen.

Nach Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung ist an der Probenahmestelle das Schild mit der **amtlichen Messstellennummer 22215170** gut sichtbar anzubringen (siehe auch Nebenbestimmung IV.4.7).

- IV.4.3 Die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 61 WHG und § 59 LWG ist am Auslauf der Klarwasser-Sammelbehälter an der Probenahmestelle (zukünftige Messstellennummer 22215170) durch ein zugelassenes Labor durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die Originalprotokolle des beauftragten Labors werden Bestandteil des Betriebstagebuchs und sind mit diesem aufzubewahren.

Die Parameter und Häufigkeit der Selbstüberwachung sind in der Tabelle1, Anhang I aufgeführt. Es gelten die Analysen- und Messverfahren gemäß § 4 der jeweils gültigen Abwasserverordnung - AbwV.

- IV.4.4 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind zusammenzustellen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - einmal jährlich wiederkehrend in aufbereiteter Form (z.B. fortgeschriebene Tabellen und Diagramm, Trendbetrachtung, Kommentierungen), einmal in Papierform und einmal auf elektronischem Weg (als pdf), zu übersenden.

- IV.4.5 Überschreitungen von Grenzwerten aus der Indirekteinleitergenehmigung und Gegenmaßnahmen sind unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu melden.

- IV.4.6 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Stadt Recklinghausen anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.

- IV.4.7 Die Indirekteinleitergenehmigung vom 4. Juli 2011, Az.: 500-0418327 W 4/2011, muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Ein entsprechender Genehmigungsantrag nach §§ 58 WHG und LWG ist bis spätestens zum 31. März 2018 vorzulegen.

#### Sonstige Regelungen zum Betrieb der Anlage

- IV.4.8 Es darf kein ungereinigtes oder unzureichend gereinigtes Abwasser eingeleitet werden. Bei Auffälligkeiten am Ablauf der Klarwasser-Sammeltanks ist die Einleitung umgehend zu stoppen. Abwasser darf erst wieder eingeleitet wer-

den, wenn die Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sicher greifen.

Die Meldepflicht laut Nebenbestimmung IV.4.6 ist zu beachten.

- IV.4.9 Im Ablauf nach den Klarwasser-Sammeltanks und vor Einleitung in die Betriebskanalisation ist ein Trübungsmessgerät zur Dauermessung zu installieren. Dies ist mit einem Grenzgeber mit Alarmfunktion auszurüsten. Das Gerät muss bei Überschreitung eines noch festzulegenden Messwertes Alarm geben. Bei Alarmierung ist die Ableitung von Abwasser unverzüglich zu stoppen (siehe auch Nebenbestimmung IV.4.8).

Die Festlegung des Alarmwertes hat in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - bis zum 31.03.2018 zu erfolgen.

Die Daten werden Bestandteil des Betriebstagebuchs.

- IV.4.10 Der in die Kanalisation abgegebene Abwasservolumenstrom ist zu erfassen. Die Daten werden Bestandteil des Betriebstagebuchs.

- IV.4.11 Von der im Antrag beschriebenen Eigenkontrolle und Freigabe des Abwassers aus den beiden Klarwasser-Sammeltanks durch das firmeneigene Labor darf nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden.

- IV.4.12 Die Additive Blue Water GT 25 und ST 40 enthalten Formaldehyd. Formaldehyd ist nach Gefahrstoffrecht neu eingestuft worden und der Gefahrenkategorie Carc. 1B (potentiell krebserregend) zugeordnet. Die Möglichkeiten einer Substitution sind prüfen.

- IV.4.13 Über das Prüfergebnis ist ein Bericht anzufertigen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

- IV.4.14 Sollte die Substitutionsprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die verwendeten Produkte aufgrund ihrer Zusammensetzung insgesamt als unkritisch zu bewerten sind, ist keine weitere Substitutionsprüfung notwendig. Sind die Produkte als kritisch einzustufen und es gibt derzeit keine gleichwertigen, weniger gefährlichen Ersatzstoffe, ist die Substitutionsprüfung alle 3 Jahre zu wiederholen. Der Prüfbericht mit dem Ergebnis ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

- IV.4.15 Zusätzlich zu den in Tabelle 1 Anhang 1 aufgeführten Parametern ist das Abwasser im Rahmen der Selbstüberwachung viermal auf den Parameter Formaldehyd zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind zusammenzufassen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mit einer Bewertung zu übersenden.

- IV.4.16 Es dürfen nur Additive eingesetzt werden, die keine ungünstigeren Umwelteigenschaften aufweisen als die beispielhaft genannten Produkte. Sollen



Substanzen eingesetzt werden, die mindestens einen im Anhang 22, Teil D begrenzten Parameter beinhalten, bedarf dies einer Genehmigung.

IV.4.17 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere Vermerke über:

- a) Art und Zeitpunkt der Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage,
- b) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- c) Reinigung und Eichung der pH-Elektroden unter Angabe des jeweiligen Datums
- d) Analysenergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
- e) die Kontrolle des Zulaufs auf Auffälligkeiten,
- f) den Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z.B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Mess- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen),
- g) die Kontrolle für Steuerung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage maßgeblichen Werte,
- h) den Einsatz von Chemikalien und die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen (bei Fällungs- und Flockungsanlagen).

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.

IV.4.18 Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht.

#### **IV.5 Festsetzungen zum Bodenschutz**

IV.5.1 Vor Inbetriebnahme ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Der Bericht ist gemäß dem Konzept vom 21.11.2014 sowie den hierzu eingegangenen Ergänzungen

- Karte "Planung der Probenahmepunkte" eingegangen am 04.07.2017
- Tabelle "Analysetoolbox" eingegangen am 14.07.2017 zu erstellen.

IV.5.2 Für die Analysen, für die Hausmethoden verwendet werden, sind dem AZB folgende Angaben beizufügen:

- Robustheitsstudie zu Matrix- und Konzentrationseinflüssen

- Verfahrenskenndatenermittlung (statistische Kenndaten) z.B.
  - Wiederfindungsrate
  - Linearbereich der Kalibrierfunktion
  - Standardabweichung
- vollständige Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen
- Nachweis der Vergleichbarkeit zu anderen Normverfahren (optional)

IV.5.3 Bei organoleptischen Auffälligkeiten während der Bodenuntersuchungen im Rahmen des Ausgangszustandsbericht oder späteren Baumaßnahmen ist die untere Bodenschutzbehörde - Kreis Recklinghausen - umgehend zu informieren.

IV.5.4 Das Grundwasser ist alle fünf Jahre an den im AZB beschriebenen Messstellen auf die im AZB beschriebenen Parameter zu untersuchen. Die aktuellen Messergebnisse sind den vorherigen Ergebnissen gegenüberzustellen. Bei einem Anstieg der Messwerte ist zu diskutieren ob dieser Anstieg aus dem Betrieb der Anlage resultieren kann.  
Ich behalte mir vor im Falle eines Anstiegs der Messwerte zusätzliche Bodenproben anzuordnen.

#### **IV.6 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

keine

#### **IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

IV.7.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **IV.8 Festsetzungen zum Naturschutz**

keine

#### **IV.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 500-53.080/08/0401JI vom 23.10.2008 werden mit diesem Bescheid überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die vollständigen Nebenbestimmungen sind als Anhang II angefügt.

IV.9.1 Folgende Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheid 500-53.080/08/0401 JI vom 23.10.2008 sind erfüllt oder werden aufgehoben; sie sind mit einem "W" gekennzeichnet :

- Allgemeine Festsetzungen: Ziffern III.1, III.2, III.4

- Baurechtliche Festsetzungen/Festsetzungen zum vorbeugenden Brandschutz: Ziffern III.2.1 - III.2.11, III.2.13 und III.2.15

Folgende Nebenbestimmungen werden nicht näher betrachtet, sind mit einem "B" gekennzeichnet und bleiben unverändert gültig:

- Die Ziffern III.2.14 und III.2.16 - III.2.20 beschreiben allgemeine Regelungen des Baurechts und des Brandschutzes und behalten grundsätzlich Gültigkeit. Sie beinhalten keine Regelungen, die sich auf die beantragte Änderung beziehen.
- Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes:  
Ziffer III.6.1, Zulassungsbescheid vom 26.08.08, überwachungsbedürftige Druckbehälteranlage, bezieht sich nicht auf den Antragsgegenstand.

Zu Ziffer III.3: Die Pflicht zur Bereithaltung der Genehmigungsunterlagen bleibt auch für den Genehmigungsbescheid vom 23.10.2008 gültig, da darin neben der Abwasserbehandlungsanlage noch andere Anlagen genehmigt wurden, die weiterhin Bestand haben.

Folgende Nebenbestimmungen werden ersetzt; sind mit einem "E" gekennzeichnet:

- Ziffer III.4 wird ersetzt durch Hinweis V.2 dieses Bescheides.
- Ziffer III.6.2 wird ersetzt durch die Nebenbestimmung IV.7.1 dieses Bescheides.

Für die neue Abwasserbehandlungsanlage gibt es keine Nebenbestimmungen aus der vorherigen Genehmigung, die weiterzuführen sind.

#### Nebenbestimmungen aus der Zulassung vorzeitigen Beginns

Az.: 500-53.0027.VZ/17/4.1.8 vom 06.06.2017

Folgende Nebenbestimmungen behalten weiterhin Gültigkeit:

- IV.9.2 NBIII.5: Die Bescheinigung der Fachbetriebe über den ordnungsgemäßen Zustand der VAWS-Flächen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- IV.9.3 NBIII.6: Die in den gültigen Brandschutzkonzepten vom 23.09.2011 (Tankanlage) und 05.08.2008 (Abwasserbehandlungsanlage) beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Aufstellung der Anlage einzuhalten.

Folgende Nebenbestimmungen sind erfüllt oder werden aufgehoben:

- IV.9.4 NBIII.1: Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind am Standort des Werks bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

- IV.9.5 NBIII.2: Der Beginn der zugelassenen Maßnahmen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- IV.9.6 NBIII.3: Die Aufnahme des Probebetriebes ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- IV.9.7 NBIII.4: Der Anzeige ist ein Konzept für den Probebetrieb beizufügen. Darin sind u.a. folgende Aspekte darzulegen:
- technischer Ablauf des Probebetriebes,
  - wie wird die erzeugte Abwasserqualität überprüft,
  - wie wird das unzureichend gereinigte Abwasser aus der Neuanlage entsorgt und
  - wie lange ist der Probebetrieb voraussichtlich geplant.

## **V. Hinweise**

### Antragsbezogene Hinweise

- V.1 Falls die Abwasserbehandlungsanlage im Falle von Betriebsstörungen zur Rückhaltung von auslaufenden Produkten genutzt wird, ist das Arbeitsblatt DWA-A 785 zu beachten.
- V.2 Für die Lagerung der Hilfs- und Betriebsstoffe in der Abwasserbehandlungsanlage sowie die dazugehörigen Abfüllanlagen und -plätze sowie Rohrleitungen gelten die Anforderungen nach AwSV.
- V.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

### Formalrechtliche Hinweise

- V.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- V.5 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

- V.6 Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.7 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.  
Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- V.8 Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.9 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- V.10 Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.11 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- V.12 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- V.13 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
  - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

## **VI. Begründung**

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

### **VI.1 Sachverhalt**

Die Ecronova Polymer GmbH betreibt in Recklinghausen, Alte Grenzstraße 153q eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen, hier Kunststoffdispersionen als Grundstoffe für Beschichtungen und bauchemische Produkte. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Betriebseinheit 90, Abwasserbehandlungsanlage, durch

- Neubau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage als Ersatz für die bestehende Anlage
- Demontage der bestehenden ABA
- Demontage der Ultrafiltrationsanlage,
- Bereinigung der bisher ergangenen Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlung
- Probebetrieb

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Genehmigung gemäß § 60 WHG.

### **VI.2 Genehmigungsverfahren**

#### **VI.2.1 Formalrechtliche Zuordnung**

Die Produktionsanlage der Firma Ecronova ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da für die Änderung der Anlage eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Ziffer 2 a) WHG erforderlich ist und mit beantragt wurde, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Anlage fällt nicht unter das Störfallrecht. Einer Prüfung hinsichtlich der Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes in diesem Genehmigungsverfahren bedurfte es daher nicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens war abzusehen, da keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und der Betreiber dies beantragt hatte.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

#### VI.2.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.04.2017 hat die Firma Ecronova GmbH die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage durch Neubau der Abwasserbehandlungsanlage und Demontage nicht mehr benötigter Anlagen im gleichen Gebäude beantragt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin und aufgrund von Umplanungen des Betriebes (Notwendigkeit eines Probebetriebs) geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind letztmalig am 31.07.2017 ausgetauscht worden, so dass er ab diesem Zeitpunkt abschließend vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 06.06.2017, Az.: 500-53.0027.VZ/17/4.1.8,



wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Demontage der nicht mehr benötigten Anlagen und die Aufstellung der Apparate und Verrohrung der neuen Flotationsanlage sowie die Aufnahme des Probebetriebs erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Probebetrieb mit Schreiben vom 30.06.2017 angezeigt.

Am 06.09.2017 haben Sie den Entwurf der Genehmigung per E-Mail als Anhörung gem. § 28 VwVfG zur Stellungnahme erhalten. Gegen die Festlegungen des Entwurfs haben sie keine Einwände erhoben.

#### VI.2.3 Beteiligungen

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Landrat des Kreis Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
- Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
- Dezernat 52 (Bodenschutz),
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Das Tiefbauamt der Stadt Recklinghausen (Fachbereich Entwässerung und Unterhaltung) hat eine Antragsausfertigung zur Information erhalten.

#### VI.2.4 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am und 31.07.2017 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

#### VI.2.5 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der



Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8 a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8 a nicht der Fall. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

#### VI.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben der Firma Ecronova betrifft eine Produktionsanlage, die in der Anlage 1 zum UVPG genannt ist. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) und einer allgemeinen Vorprüfung des Einzel-falls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e<sup>2</sup> UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 15.09.2017 in der Recklinghäuser Zeitung, der Westdeutschen Allgemeine, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

#### VI.2.7 Ausgangszustandsbericht (AZB)

In Register 9 der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts enthalten. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i.V. mit § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, den Ausgangszustandsbericht nachträglich bis spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

---

<sup>2</sup> In der zum Zeitpunkt der Vorprüfung geltenden Fassung des UVPG vom 02.03.2010 und unter Berücksichtigung des § 74 UVPG in der aktuellen Fassung.

### **VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

#### **VI.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)**

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

##### Schallschutz und Erschütterungen

Lärmimmissionen wurden seitens der Stadt Recklinghausen in einem Bebauungsplanverfahren betrachtet (Antrag Kapitel 11 Seiten 1-2); sie werden von der Firma Ecronova an den relevanten Immissionsaufpunkten grundsätzlich eingehalten. Da die neue Anlage Ersatz für eine bereits vorhandene Anlage ähnlicher Bauart ist und sie sich im gleichen, geschlossenen Gebäude befindet, ist davon auszugehen, dass die Lärmemissionen sich nicht relevant verändern. Um die Einhaltung der Lärmrichtwerte grundsätzlich sicherzustellen, wurde die Nebenbestimmung IV.3.1 formuliert.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

##### Luftverunreinigungen

Bei dem Betrieb der Abwasseranlage fallen keine relevanten und nach TA Luft zu betrachtenden Emissionen in die Luft an, so dass keine Regelungen erforderlich sind.

##### Gerüche

Das Abwasser hat in der Regel einen wahrnehmbaren, leichten typischen Geruch. In der Regel ist dieser jedoch nur im unmittelbaren Umgang mit dem Abwasser wahrnehmbar. Aufgrund der Aufstellung der Anlage in einer geschlossenen Halle sind von der Anlage keine Gerüche in der Umgebung zu erwarten.

### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

### Sonstige Umwelteinwirkungen

Die gehandhabten Stoffe sind in den Formularen 3, Blatt 1, aufgeführt. Stoffe, die als Hilfsmittel dienen und an den Reaktionen nicht unmittelbar teilnehmen, sind in ihrer Funktion benannt; die Produktnamen sind beispielhaft aufgeführt und die Eigenschaften der Hilfsmittel den Produktdatenblättern zu entnehmen. Einem Austausch dieser Hilfsmittel durch vergleichbare Produkte mit lt. Sicherheitsdatenblatt gleichen Eigenschaften steht nichts entgegen, da dies keine Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringt. Zur Klarstellung wurde Nebenbestimmung IV.4.16 aufgenommen.

Auf Grund der Art des beantragten Vorhabens - Erneuerung der Abwasserbehandlungsanlage - geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

### **V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen Abfälle an. Die Art und Menge des aus der Abwasserreinigung anfallenden Flotatsschlammes bleibt annähernd gleich, so dass die etablierten Entsorgungswege über zugelassene Entsorger weiterhin genutzt werden können.

### **V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)**

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

### **V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Der Betrieb der Produktionsanlagen der Firma Ecronova ist ohne funktionierende Abwasserbehandlungsanlage nicht möglich, da die geordnete Abwasserbeseitigung dann nicht gewährleistet ist. Daher kann die Abwasserbehandlungsanlage allein nicht stillgelegt werden. Die bei einer Stilllegung der Produktionsanlagen notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV) gelten für die Gesamtanlage, einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage.

### **V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Die Anlage fällt nicht unter das Störfallrecht.

### **V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**

#### V.3.6.1 Bodenschutz

Bei Anlagen, die sich am 02. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. In Kapitel 9 der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines AZBs für das gesamte Betriebsgelände enthalten, welches einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 52 vom 04.09.2017 hat der Antragsteller ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Nebenbestimmung IV.5.1 konkretisiert die Pflicht zur Vorlage des AZB bis zur Inbetriebnahme.

Die Nebenbestimmung IV.5.3 wurde aufgenommen, da das Betriebsgrundstück eine eingetragene Altlastenverdachtsfläche ist.

Die Nebenbestimmungen IV.5.4 dient der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV).

#### V.3.6.2 Gewässerschutz und Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

##### Gewässerschutz

Die neue Abwasserbehandlungsanlage dient dem Gewässerschutz. In der Abwasserbehandlungsanlage werden alle betrieblichen Abwässer aus der Produktion der Kunststoffdispersionen gesammelt und behandelt. Häusliches Abwasser sowie das Regenwasser wird unbehandelt zur öffentlichen Kanalisation geleitet, die Kühlwassereinleitung ist in einem separaten Bescheid geregelt. Für die Ableitung von Abwasser aus der Produktion von Kunststoffdispersionen ist Anhang 22 zur Abwasser-VO einschlägig. Folglich muss die Abwasserbehandlungsanlage so ausgelegt sein, dass die einschlägigen Grenzwerte sicher eingehalten werden, um das Abwasser einleiten zu können. Die Grenzwerte des Anhangs 22 zur AbwasserVO sind daher am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten.

Die Abwässer werden über die städtische Kanalisation der Stadt Recklinghausen der Emscherkläranlage zugeführt. Daher sind gemäß Anhang 22 nur die Stoffe zu begrenzen, die nicht in der Kläranlage zu behandeln sind.

Bei der Produktion von Kunststoffdispersionen werden metallfreie, organische Grundchemikalien eingesetzt. Die Additive bei der Abwasserbehandlung sind ebenfalls organischer Natur, lediglich Eisen(III)-Chlorid wird zukünftig als metallhaltiger Hilfsstoff eingesetzt. Im Produktionsabwasser sind keine Metalle enthalten. In den Analysenergebnisse der letzten Jahre lagen die gemessenen Metalle unterhalb der Spalte 1 der Tabelle Ziffer D Absatz 1 Nr. 2, so dass kein Hinweis auf diffuse Metalleinträge vorhanden ist. Die Ausnahme war Aluminium, das aber bisher als Hilfsstoff zur Ausfällung eingesetzt wurde und zukünftig wegfällt. Im Ergebnis sind für die neue Flotationsanlage keine Grenzwerte für Metalle nach Ziffer D Absatz 1 Nr. 2 weiter zu betrachten.

Da neben den organischen Grundsubstanzen auch Chloride vorhanden sind, ist nicht auszuschließen, dass sich chlorierte Kohlenwasserstoffe (AOX) bilden. Daher wurde dieser Parameter (Ziffer D Absatz 1 Nr.1 j) in die Selbstüberwachung, Anhang I, Tabelle 1 aufgenommen.

Um die Wirksamkeit der Abwasserbehandlung zu überprüfen, wurde zur Selbstüberwachung u.a. die Trübung, der TOC und der DOC aufgenommen. Diese drei Parameter lassen eine Beurteilung der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage zu.

Um im regelmäßigen Betrieb sicherzustellen, dass kein unzureichend behandeltes Abwasser aus den Klarwasser-Sammeltanks abgegeben wird, wurde in Nebenbestimmung IV.4.10 festgelegt, dass die Abwasserbeschaffenheit über ein Trübungsmessgerät im Ablauf kontinuierlich überprüft wird. Hintergrund dessen ist, dass das Abwasser aus den Klarwasser-Sammeltanks nicht mehr optisch kontrolliert werden kann. Erfahrungsgemäß ist nicht auszuschließen, dass sich das Abwasser im Sammel-tank schichtet und/oder nicht ausgefällte Restmonomere in unerwünschter Weise nachreagieren und so die Abwasserqualität noch einmal verändern, so dass eine erneute Behandlung notwendig wird (Antrag Kapitel 12, Seite 7).

Die Additive Blue Water GT 25 und ST 40 enthalten lt. Produktdatenblatt und Formular 3 Formol (Formaldehyd). Formaldehyd ist nach Gefahrstoffrecht neu eingestuft worden und der Gefahrenkategorie Carc. 1B (potentiell krebserregend) zugeordnet. Gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 4 der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - ist für derartige Stoffe die Substitutionsprüfung vorgesehen. Auch Teil B Spiegelstrich 6 des Anhangs 22 zur Abwasserverordnung - AbwV - fordert den Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe. Daher wurden die Nebenbestimmungen IV.4.12 - IV.4.14 aufgenommen. Die Nebenbestimmung IV.4.15 wurde aufgenommen um zu überprüfen, ob das über den Hilfsstoff eingebrachte Formaldehyd im Abwasser nachweisbar ist.

Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage wurde Nebenbestimmung IV.4.17 im Sinne des § 56 Abs. 2 LWG aufgenommen.

Dem Probetrieb wurde zugestimmt, weil nur mit einer zuverlässigen Abwasserbehandlung die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Produktionsanlagen gewährleistet sind. Da die alte Abwasserbehandlungsanlage diese Aufgabe nicht jederzeit mit der nötigen Zuverlässigkeit erledigt, ist das Ziel einer schnellen Inbetriebnahme der Neuanlage auch und gerade im Sinne des Gewässerschutzes. Damit die Abwasserbehandlung unter den veränderten Fällungsbedingungen der Neuanlage im laufenden Produktionsbetrieb getestet werden kann, wurde der Probetrieb als Parallelbetrieb zur Altanlage zugelassen.

#### Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Abwasser gilt nicht als wassergefährdender Stoff, so dass die Abwasserbehandlungsanlage selbst keine HBV-Anlage im Sinne der AwSV ist. Dies gilt jedoch nicht für die Hilfs- und Betriebsstoffe. Für deren Abfüllung und Lagerung gilt die AwSV. Die für den Betrieb der Flotation eingesetzten wassergefährdenden Stoffe Flockungsmit-

tel und Neutralisierungsmittel stehen in Transportbehältern in maximaler Menge von 1.000 l auf eigenen Auffangwannen in der Anlage bereit. Daher gibt es keine wiederkehrenden Prüfpflichten nach AwSV.

#### V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint, da sich kein entsprechendes Naturschutzgebiet im Einwirkungsbereich befindet. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Aufstellung der Anlage in einer bestehenden Halle im Gewerbegebiet nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Baurecht ist nicht betroffen, weil es sich bei der beantragten Änderung um die Aufstellung neuer Apparate in einem bestehenden Gebäude ohne bauliche Veränderungen handelt.

#### V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter IV.7.1 aufgenommene Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

### **VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und III. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt II. sind die Vorbehalte, Befristungen und Bedingungen, in Abschnitt IV. die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.



## VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 485.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €  
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$   
 $2.750 + 0,003 \times (45.000.000,00 - 500.000)$  2.675,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

2.675,00 € - 30 % 1.872,00 €

Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. Tarifstelle 15a.1.2  
1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1

$1.872,00 \text{ €} / 3 =$  623,33 €

**Somit werden Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns  
vom 06.06.2017 festgesetzt 623,00 €**

### Gebührenberechnung der Genehmigung

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 2.675,00 €

Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine  
Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen  
Beginns (§ 8a BImSchG):

$623,00 \text{ €} / 10$  der Gebührensumme 8a = - 62,30 €

Abzüglich Ermäßigung 30% gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a1.1 - 803,00 €

**Somit ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr 1809,70 €**

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war. Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.





**Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:** **300,00 €**

Auslagen sind angefallen

|     |                                                                     |          |
|-----|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt                             | 40,00 €  |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung (Kreis)    | 355,57 € |
| 2.3 | Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 141,11 € |

**Gebühr Auslagen** **536,68 €**

|                |                                        |           |
|----------------|----------------------------------------|-----------|
| <u>Kosten:</u> | Gebühr Zulassungsbescheid              | 623,00 €  |
|                | + Gebühr Umweltverträglichkeitsprüfung | 300,00 €  |
|                | + Genehmigungsgebühr (gerundet)        | 1809,00 € |
|                | + Auslagen                             | 536,68 €  |

**Summe Auslagen und Gebühren:** **3268,68 €**

**Somit werden als Kosten festgesetzt:** **3268,68 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

**VIII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Espey

**Anlage I Anhang I Parameter und Selbstüberwachung**Tabelle 1 am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage,  
amtliche Messstellennummer nach ELKA: 22215170

| Parameter            | Konzentration | Einheit | Probe-<br>nahme | Häufigkeit der<br>Selbstüberwa-<br>chung |
|----------------------|---------------|---------|-----------------|------------------------------------------|
| Abwasservolumenstrom |               | m³/h    | regelmäßig*     |                                          |
| Wassertemperatur     |               | °C      | Stichprobe      | vierteljährlich                          |
| pH-Wert              |               |         |                 |                                          |
| Trübung              |               | FNU     |                 |                                          |
| AOX                  |               | mg/l    |                 |                                          |
| TOC                  |               | mg/l    |                 |                                          |
| DOC                  |               | mg/l    |                 |                                          |
| Chlorid              |               | mg/l    |                 |                                          |
|                      |               |         |                 |                                          |

regelmäßig\* z.B. durch Füllstandsmessungen und Dokumentation vor und nach dem Ablassen aus den Klarwasser-Sammeltanks oder durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung.

**Anlage II Anhang II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden**

| <b>Genehmigungsbescheid 500-53.080/08/0401 JI vom 23.10.2008</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ziffer</b>                                                    | <b>Nebenbestimmung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Bewertung</b><br>B = bleibt<br>E = wird ersetzt<br>W = fällt weg<br>Z = zusammenfassen |
| III.1.1                                                          | Die Nebenbestimmungen der Zulassung vom 26.08.08 mit Az.: 50053.0080VZ/0401J1 gelten weiter, sofern sie nicht durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>weil erfüllt                                                                         |
| III.1.2                                                          | Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | W<br>weil erledigt                                                                        |
| III.1.3                                                          | Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | B                                                                                         |
| III.1.4                                                          | Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster Dezernat 53/ Standort Herten / Immissionsschutz — Anlagenbezogener Umweltschutz - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage / vorher schriftlich mitzuteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | W<br>weil erfüllt                                                                         |
| III.2.1                                                          | Der am 10.10.08 überreichte Vordruck „Bauschild“ oder ein gleichwertiges Schild ist mit den entsprechenden Angaben versehen wetterfest an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen (S 14 Abs. 3 BauO NRW).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | W<br>weil erledigt                                                                        |
| III.2.2                                                          | <p>Der Bauherr — diese Bezeichnung gilt im Nachstehenden stellvertretend auch für eine Bauherrin, Bauherrinnen und Bauherrn — oder die Bauleiterin/der Bauleiter hat den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Recklinghausen — Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen) schriftlich mitzuteilen (S 75 Abs. 7 BauO NRW).</p> <p>Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters — sofern tätig — ist der vorgenannten Behörde bekannt zu geben. Ein Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).</p> <p>Der am 10.10.08 überreichte Vordruck „Anzeige des Baubeginns“ ist zu verwenden.</p> | W<br>weil erledigt                                                                        |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                    |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| III.2.3  | Spätestens bei Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde der von einer/ einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis mit der erforderlichen Bescheinigung gemäß S 72 Abs. 6 BauO NRW vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | W<br>weil erledigt |
| III.2.4  | Spätestens bei Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Nachweis über den Schallschutz mit der erforderlichen Bescheinigung gemäß S 72 Abs. 6 BauO NRW vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                             | W<br>weil erledigt |
| III.2.5  | Spätestens bei Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis, dass das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht, vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                     | W<br>weil erledigt |
| III.2.6  | Mit den Bauarbeiten einzelner Konstruktionsteile darf nur begonnen werden, wenn hierfür geprüfte statische Unterlagen an der Baustelle vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>weil erledigt |
| III.2.7  | Die nach DIN 1045 Ziff. 4.2 erforderlichen Anzeigen (z. B. Betonierbeginn, Verwendung von Beton B II usw.) sind gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bzw. der/dem von ihr mit der Bauzustandsbesichtigung Beauftragten mindestens 24 Stunden vorher vorzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                     | W<br>weil erledigt |
| III.2.8  | Gemäß S 82 BauO NRW ist die Fertigstellung des Rohbaus des Bauvorhabens jeweils eine Woche vor Abschluss der Rohbauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Rohbau zu beantragen. Der entsprechende Vordruck wurde am 10.10.08 übergeben.<br><br>Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat | W<br>weil erledigt |
| III.2.9  | Gemäß S 82 BauO NRW ist die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens eine Woche vor Abschluss der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen uF&die Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung zu beantragen. Der entsprechende Vordruck wurde am 10.10.08 übergeben.<br><br>Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fettig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o. g. Fertigstellungsanzeige genannten Termins.                        | W<br>weil erledigt |
| III.2.10 | "Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist/sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung/en der/des jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach diese/r sich durch stich-                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>weil erledigt |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                               |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
|          | probenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den Nachweisen bezüglich -der Standsicherheit (mit Brandschutz der Konstruktion) -des Schallschutzes errichtet oder geändert worden ist."                                                                                                                                                                                                                                        |                                               |
| III.2.11 | Für die Baumaßnahme besteht gemäß Vermessungs- und Katasteigesetz - VermKatG NRW - die Einmessungspflicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Hinweis                                       |
| III.2.12 | Das Brandschutzgutachten vom Büro für Brandschutz H. Wildförster, kenstr.17, 46242 Bottrop vom 17.07.2008 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die sich aus dem Brandschutzkonzept ergebenden Forderungen sind bei der Bauausführung umzusetzen.                                                                                                                                                                                                                                              | B,<br>gehört nicht zum Antrags-<br>gegenstand |
| III.2.13 | Die Beurteilung des Gebäudes nach Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie ist grundsätzlich in Ordnung, jedoch sind die Maßnahmen für den Wärmeabzug (5 0/0) und die Rauchableitung (2 0/0) mindestens textlich nachzuweisen.                                                                                                                                                                                                                                                                 | W<br>weil erledigt                            |
| III.2.14 | Schutzzoneneinteilung / Explosionsschutzdokument<br>Durch eine befähigte Person gemäß Betriebssicherheitsverordnung ist die Zoneneinteilung zu überprüfen und zu klären, ob die T 90 in der feuerbeständigen Wand (Schutzwand) zum Bauvorhaben (Zone 1) bestehen bleiben kann. Des Weiteren ist zu klären, ob die Schutzwand so ausreicht oder 3 m über die Ecke zu führen ist. Ein vorhandenes Explosionsschutzdokument ist gerade vor dem Hintergrund der geplanten Heizanlage zu ergänzen | B,<br>gehört nicht zum Antrags-<br>gegenstand |
| III.2.15 | Entsprechend der Nutzung der Räume sind die elektrischen Anlagen nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.<br>Die Mängelfreiheit der Elektroinstallation ist der Bauaufsichtsbehörde durch die Bescheinigung eines anerkannten Elektroinstallateurs zu bestätigen.                                                                                                                                                 | W<br>weil erledigt                            |
| III.2.16 | Die Bebauung des Grundstücks ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeit möglich ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Hinweis,<br>gilt grundsätzlich                |
| III.2.17 | Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein (§17 Abs. 3 BauO NRW). Öffnungen, die als zweiten Rettungsweg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.                                                                                                                                                     | B,<br>gehört nicht zum Antrags-<br>gegenstand |

|                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| III.2.18                                                                  | Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach VBG 125/GUV 0.7 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ gekennzeichnet sein (weiße Zeichen auf grünem Grund).                                                                                                                                                                                                                                                                                    | B,<br>gehört nicht zum Antrags-<br>gegenstand                            |
| III.2.19                                                                  | Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungsgegenstände nicht eingengt werden. Einbauten, die den Rettungsweg nicht einengen, müssen aus nicht brennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | B,<br>gehört nicht zum Antrags-<br>gegenstand                            |
| III.2.20                                                                  | Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Griff in voller Breite leicht zu öffnen sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | B,<br>gehört nicht zum Antrags-<br>gegenstand                            |
| III.4                                                                     | Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes<br><br>Die Hilfschemikalien für die Flotationsanlage sind in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden auf einer baurechtlich zugelassenen Auffangwanne bereitzustellen bzw. zu lagern                                                                                                                                                                                                                                                                                           | E<br>wird ersetzt durch Hinweis<br>V.2 dieses Bescheides                 |
| <b>Regelungen im Zulassungsbescheid vom 26.08.08 (vgl. Ziffer 1/1. 1)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                          |
| III.6.1                                                                   | Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes<br><br>Die überwachungsbedürftige Druckbehälteranlage ist gemäß S 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Abnahmebescheinigung der ZÜS ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Herten vor Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen. Weiterhin ist die Dokumentation der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage vorzulegen. | B,<br>gehört nicht zum Antrags-<br>gegenstand                            |
| III.6.2                                                                   | Die beantragten Anlagen sind in die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des S 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - unter Beachtung des S 3 BetrSichV einzubeziehen. Hierbei ist auch die Gefährdungsbeurteilung gemäß S 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fortzuschreiben.                                                                                                                                                                                                                                                          | E<br>wird ersetzt durch Neben-<br>bestimmung IV.7.1 dieses<br>Bescheides |

**Anlage III Anhang III Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0027/17/4.1.8

|          |                                                  |          |
|----------|--------------------------------------------------|----------|
|          | Anschreiben vom 04.05.2017                       | 1 Blatt  |
|          | Verzeichnis der Antragsunterlagen                | 3 Blatt  |
| Griff 1  | Antragsgegenstand , Zulassung vorzeitiger Beginn | 2 Blatt  |
|          | BlmSchG-Formular 1                               | 3 Blatt  |
|          | Zertifikat Managementsystem                      | 1 Blatt  |
| Griff 2  | BlmSchG-Formular 1 Blatt 3, Genehmigungsbestand  | 5 Blatt  |
| Griff 3  | BlmSchG-Formular 2 - Anlagengliederung           | 2 Blatt  |
| Griff 4  | Allgemeine Angaben                               | 2 Blatt  |
|          | Lagepläne                                        | 2 Blatt  |
|          | Grundfließbild                                   | 1 Blatt  |
| Griff 5  | Allgemeine Prozessbeschreibung                   | 3 Blatt  |
| Griff 6  | Infrastruktur des Werkes                         | 2 Blatt  |
| Griff 7  | Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz             | 3 Blatt  |
| Griff 8  | Allgemeine Angaben zum Brandschutz               | 1 Blatt  |
| Griff 9  | Allgemeine Angaben zur Vorprüfung gem. UVPG      | 4 Blatt  |
|          | Konzept zum Ausgangszustandsbericht              | 25 Blatt |
| Griff 10 | BlmSchG-Formulare 3, 4, 5, 6, 7, 8.1 - 8.5       | 25 Blatt |
| Griff 11 | Angaben zu Emissionen                            | 2 Blatt  |
| Griff 12 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung                | 8 Blatt  |
|          | Stoffstromfließbild                              | 1 Blatt  |
|          | Apparateliste                                    | 2 Blatt  |
|          | Pläne                                            | 4 Blatt  |
|          | Apparateprospekte                                | 3 Blatt  |
| Griff 13 | Energieeffizienz                                 | 1Blatt   |
| Griff 14 | Eingriff in Natur und Landschaft                 | 1 Blatt  |
| Griff 15 | Vorprüfung gem. UVPG                             | 18 Blatt |
| Griff 16 | Angaben zum Arbeitsschutz                        | 2 Blatt  |
| Griff 17 | Angaben zur Anlagensicherheit                    | 1 Blatt  |
| Griff 18 | Nebenbestimmungen vorheriger Bescheide           | 3 Blatt  |
| Griff 19 | Angaben zur Betriebseinstellung                  | 1 Blatt  |
| Griff 20 | Apparateprospekte, Sicherheitsdatenblätter       | 58 Blatt |



## Anlage IV Anhang IV Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0027/17/4.1.8

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AbwV           | Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 645)                                                                                                                                                    |
| AVerwGebO NRW  | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)                                                                                                                                                              |
| ArbSchG        | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)                                                                                                                                                                                       |
| ArbStättV      | Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)                                                                                                                                                                                          |
| AwSV           | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)                                                                                                                                                                                                                             |
| BetrSichV      | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)                                                          |
| BImSchG        | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) |
| 4. BImSchV     | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)                                                                                                                                                                                                                    |
| 9. BImSchV     | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)                                                                                                                                                                    |
| FFH-Richtlinie | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)                                                                                                |
| GebG NRW       | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)                                                                                                                                                                 |
| GefStoffV      | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch                                                                                                                                                                                                       |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)                                                                                                                                                                                                                |
| IE-Richtlinie | Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)                                                           |
| LBodSchG      | Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)                                                                                                |
| LWG           | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) |
| TA Lärm 1998  | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)                                                                                                                        |
| UVPG          | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)                                                                                   |
| VermKatG NRW  | Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)                                                                        |
| VwGO          | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)                                                                                  |
| VwVfG NRW     | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)                                                                 |
| WHG           | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)                                                                                             |
| ZustVU        | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)                                                                                                                       |